

# Ueber die Erstellung von Automobilgaragen in Wohngebieten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 52

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581640>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterhalt teure Einfriedigung zu ersparen und eher den Gärten eine größere Grundfläche zu geben. Die Gärten schließen sich zu zusammenhängenden Komplexen zusammen.

Der Haustyp lehnt sich an die Art der vom Staat errichteten Bauten an der Neuhausstraße an: die reine Parterrewohnung im Einfamilienhaus, umfassend eine große Wohnküche und drei Schlafzimmer. Der Typ ist erweitert durch einen geräumigen Hausgang und durch eine kleine Waschküche mit Bad, die zugleich der Küche als Spülküche dient. Jedes Schlafzimmer hat seinen direkten Eingang. Die Wohnküche ist durch die Spülküche stark entlastet. Eine wertvolle Ergänzung zur Wohnung bildet das Höfchen, das durch den Vorbau gegen den einen Nachbar vollständig abgeschlossen ist. Vom Höfchen aus ist der Garten direkt zugänglich. Dieser ist mit einem hintern Zugangsweg ausgestattet. Im Anschluß an die Waschküche ist ein Schopf vorgesehen, der die Handwagen, das Brennmaterial usw. aufnimmt. Dank der Anlage dieses Schopfes und dem Vorhandensein des großen Estrichs, der durch eine Falltür vom Hausgang aus bequem zugänglich ist, erübrigt sich die vollständige Unterfellerung des Hauses. Es ist einzig die Waschküche unterfollert, was vollständig genügen dürfte.

Die Bauten sollen schon auf den 1. Oktober 1925 fertiggestellt werden.

Der Regierungsrat ersucht nun den Großen Rat um folgende Beschlusfassung:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues für kinderreiche Familien der Wohngenossenschaft „Im Vogelsang“ an die Kosten der Erstellung von 56 Einfamilienhäusern eine Subvention von 20% der Bau Summe, im Maximum 225,120 Fr., zu gewähren gegen Errichtung einer entsprechenden Kautionshypothek und zu Gunsten der Genossenschaft namens des Kantons Basel-Stadt Bürgschaft zu leisten für die von der Genossenschaft aufzunehmenden II. Hypotheken im Maximalbetrag von 270,480 Fr.
2. Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, die nähern Subventionsbedingungen mit der Genossenschaft zu vereinbaren.

Dieser Beschluß ist zu publizieren; er wird als dringlicher Natur dem Referendum entzogen.



**VEREINIGTE  
DRAHTWERKE  
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK- & PRÄZIS-GEZUGEN, RUND, VIERHANT, SECHSHANT & ANDERE PROFILE  
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONNERIE  
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT  
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL  
BIS ZU 300<sup>mm</sup> BREITE  
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ-LANDELAUSSTELLUNG BERN 1914

## Ueber die Erstellung von Automobilgaragen in Wohngebieten.

(Korrespondenz.)

Die Autogaragen sind ein neuzeitliches Bedürfnis geworden. Nicht nur Geschäftsleute, sondern auch Ärzte, Geschäftsreisende, die Direktoren öffentlicher kantonaler und städtischer Betriebe bedienen sich mit Vorteil des Automobils als Verkehrsmittel. Die Unterbringung des Wagens in geeignete Räume bietet indessen vielfach Schwierigkeiten und zwar nicht allein wegen den feuer- und baupolizeilichen Vorschriften, sondern namentlich auch wegen den für die Nachbarschaft unangenehmen Beigaben: Geräusch, Lärm und Benzingerüche.

Hinsichtlich bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften haben die einzelnen Kantone meist besondere Verordnungen aufgestellt oder dann in Verbindung mit andern Vorschriften gleich auch die besonderen Bestimmungen für Autoremisen erlassen. Für den Kanton St. Gallen z. B. ist maßgebend die kantonale Verordnung betreffend die Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher Flüssigkeiten und anderer feuergefährlicher und explosiver Stoffe, vom 28. Dezember 1921. Hinsichtlich Benzinfahrzeugen heißt es in Art. 46:

An die Räume, in welchen Motorfahrzeuge mit ganz oder teilweise gefülltem Benzinbehälter für gewöhnlich untergebracht werden sollen, werden folgende bauliche Anforderungen gestellt:

- a) Parter Boden (Stein oder Beton) mit allseitigem Gefälle gegen die Mitte des Raumes, oder anderweitiger Sicherung gegen das Überfließen von Benzin nach außen. Für die Aufnahme des Abflusses muß eine genügend große Grube und, wenn Verbindung mit einer Wasserleitung besteht, ein Benzinabscheider angebracht werden.

Für Automobilwerkstätten sind Böden aus Klöben zulässig.

- b) In einem Raum innerhalb eines bewohnten Gebäudes: massive oder mit feuer sicherem Material bekleidete Wände und Decken und inwendig mit Eisenblech oder anderem feuer sicherem Material beschlagenen Türen.

In einem nicht bewohnten Gebäude: bis auf die Höhe von wenigstens 1½ m massive oder mit feuer sicherem Material bekleidete Wände und auf die gleiche Höhe inwendig mit Eisenblech beschlagene Türen.

- c) Genügende Ventilation und Belichtung durch Fenster.

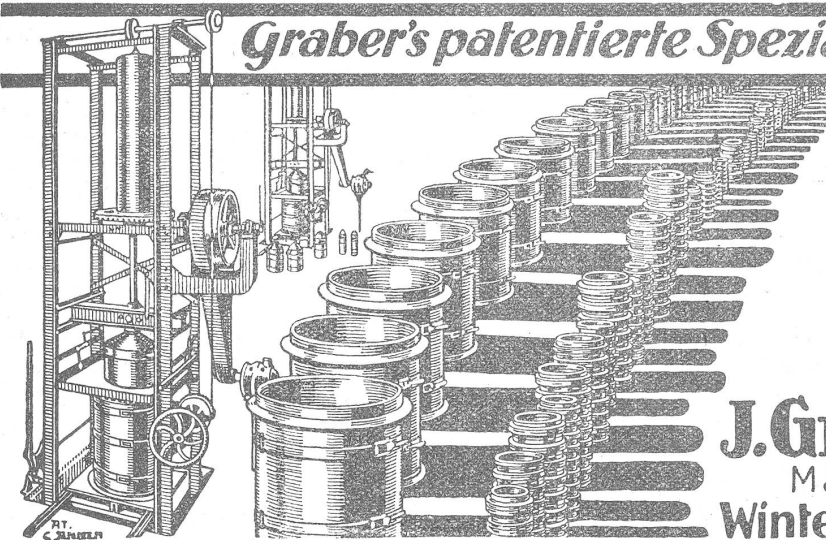
Ausgenommen von diesen baulichen Anforderungen sind alle Einstellräume, die mit ihren Umfassungswänden mindestens 30 m von allen andern Gebäulichkeiten entfernt sind. Zu einer solchen Anlage muß soviel Boden erworben oder mit einem entsprechenden Servitut belegt werden, daß die genannte Entfernung für alle Fälle gesichert bleibt. Das betreffende Gebäude kann in beliebiger Konstruktion erstellt werden, ist aber mit harter Bedachung zu versehen.

Auf Einzelräume für Motorboote, Motorschiffe und Flugzeuge findet dieser Artikel keine Anwendung. Natürlich müssen auch die öffentlich-rechtlichen Bau- und Grenzabstände gewahrt sein und überdies allfällige privatrechtliche Abmachungen eingehalten werden.

Hinsichtlich Belästigung durch Lärm und Geräusche hat es im allgemeinen in den meisten kantonalen und örtlichen Baureglementen eine Vorschrift mit ungefähr folgendem Wortlaut:

„Wenn für die Öffentlichkeit durch Rauch, Dünste, Geräusche, Getöse und Erschütterungen erhebliche Belästi-

3070



## Graber's patentierte Spezialmaschinen

und Modelle  
zur Fabrikation tadelloser  
Zementwaren.

Anerkannt einfach  
aber praktisch  
zur rationellen Fabrika-  
tion unentbehrlich.

# J. Graber & Co.

Maschinenfabrik  
Winterthur-Veltheim

ungen zu gewärtigen sind, oder sich nachträglich herausstellen, so sind bestmögliche Schutzvorkehrungen zu treffen.“

Im neuen Zivilgesetzbuch finden wir folgenden bekannten Artikel 684:

„Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermäßigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

Verboden sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.“

In der öffentlich-rechtlichen Vorschrift der Baureglemente sind die erheblichen Belästigungen verboten, in der privatrechtlichen Bestimmung des Z. G. B. spricht der Gesetzgeber von übermäßigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn. Damit ist schon angedeutet, daß der Nachbar sich ein gewisses Maß solcher Belästigungen oder Einwirkungen gefallen lassen muß.

Ob Automobilreifen in Wohnquartieren unter diesen Gesichtspunkten erlaubt sind oder nicht, wird von den örtlichen Umständen und namentlich auch davon abhängen, ob es sich um eine sogenannte Groß- oder Mietgarage oder dann um Einstellräume für Privatautomobile handelt, deren Besitzer auf dem gleichen oder auf dem anstoßenden Grundstück wohnen.

Gegen die Erstellung und den Betrieb einzelner Räume für Personenprivatautomobile, die nicht an Dritte vermietet werden, wird man, sofern nicht eine größere Anzahl zusammengebaut werden, vom Standpunkte der in kantonalen oder örtlichen Baureglementen niedergelegten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen aus wenig einwenden können; natürlich darf der Gebrauch dieser Garagen für die Umgebung nicht mit erheblichem Lärm und nicht mit erheblichen Belästigungen durch Benzingerüche u. dergl. verbunden sein.

Privatrechtliche Dienstbarkeiten stützen sich meist auf die Bestimmung, daß auf der mit der Dienstbarkeit belasteten Liegenschaft kein lärmendes oder übelriechendes Gewerbe betrieben werden darf. Ob darunter auch Privatautomobile im obengenannten Sinne verstanden werden können, ist unseres Wissens bis heute richterlich nicht entschieden worden. Bei der Beurteilung eines solchen Falles wird man sich sagen müssen, daß die Unterbringung eines privaten Personenautomobiles, das dem Hausherrn oder einem im gleichen Hause wohnenden Mieter gehört, wohl nicht zu den belästigenden Gewerben

zu zählen ist. Privatautomobile sind für die Zukunft ein Bedürfnis geworden, wie man es bis vor 10 Jahren nicht ahnte und deshalb auch in der einschlägigen Gesetzgebung auch gar nicht berücksichtigte. Man wird sich mit den Jahren an hieraus entstehende kleinere Unannehmlichkeiten gewöhnen müssen. Das erinnert uns an die Zeit vor 30 bis 35 Jahren, wo die Fahrräder aufkamen. Was hat man da nicht alles gewittert über die unsinnige Geschwindigkeit, mit der die Radfahrer auf den Landstraßen „Mensch und Tier unsicher machten“! Heute, im Zeitalter der Automobile, spricht selten noch jemand über zu große Fahrgeschwindigkeit des Zweirades, und man ist zufrieden, wenn die Autos wenigstens durch die Ortschaften eine mäßige Geschwindigkeit einhalten.

Wesentlich anders liegt der Fall für auszumietende Großgaragen. Nach dieser Richtung ist in der Stadt Zürich vor ungefähr 3 Jahren ein lehrreicher Fall entschieden worden, der den Gemeinde- und Stadtbehörden einige Fingerzeige geben könnte. Es handelte sich um die Baubewilligung für eine Großautogarage, die 30 Automobilen Platz geboten hätte, an der Ecke Dufour-Seerofenstraße. Der Stadtrat hatte sie als Provisorium genehmigt. Einige Anstößer erhoben beim Bezirksrat Einsprache und verlangten die Aufhebung dieses Beschlusses. Der Stadtrat hatte die Meinung, in nicht ausgesprochenen Wohngebieten, d. h. in sogenannten gemischten Quartieren, die zum Teil Wohn-, zum Teil Geschäftsgebiet waren, seien solche Anlagen wenigstens als Provisorien zu genehmigen, mit der Möglichkeit, das Gebäude später für Wohnungen umbauen zu können. Die Einsprecher stellten sich auf den Standpunkt, daß an und für sich ein Gebäude mit Fr. 200,000 Baukosten nicht als Provisorium gelten könne, es sei denn, man rechne zum voraus mit einem langen Bestehen dieses sogenannten Provisoriums.

Der Bezirksrat holte ein Gutachten des Bezirksarztes ein, über folgende Fragen:

Ist vom Betriebe des beabsichtigten umfangreichen Sammelgarageprovisoriums für die Umwohner am Utoquai, der Seehof-, Dufour- und Seerofenstraße eine Gesundheitsgefährdung, beziehungsweise Schädigung zu befürchten durch:

- a) die vom Benzin herrührenden Dämpfe, Rauchentwicklung, Gerüche oder das Moment der Explosionsgefahr,
- b) dem Lärm oder der Staubentwicklung,
- c) die Störung der Nachtruhe oder andere Momente.

Das Gutachten des Bezirksarztes lautete in Haupt- sachen wie folgt:

Laut Plänen und Akten handelt es sich um den einzig unbebauten Platz des von Utoquai, Seehof-, Dufour- und Seerosenstraße eingerahmten Viertels, in dem sich die klägerischen Gebäude befanden und worauf die Garage mit dem Ausmaß 39 auf 30 m Grundfläche einstöckig erstellt werden sollte.

Leider schließe das modernste Fahrzeug, das Benzin- automobil, neben seinen, nur nach der Zweckerfüllung beurteilt, so hervorragenden Vorteilen eine Anzahl kaum zu bestreitender Nachteile beim Betrieb in sich, nicht nur für Führer und Fahrgäste, sondern noch mehr für Passanten und Nachbarn der Remise, namentlich dann, wenn es sich nicht nur um ein oder wenige, sondern wie bei der projektierten Garage an der Dufour-Seerosen- straße um etwa 30 Wagen handle.

Dabei brauche der Experte nur auf seine sanitärischen Begutachtungen ähnlicher Bauprojekte an der Scheideg- straße, Zürich 2, und an der Seegartenstraße, Zürich 8, im Jahre 1913 zu handlen der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens zu verweisen.

Die gesundheitlichen Nachteile ließen sich im all- gemeinen dahin definieren:

a) Fürs erste stelle der bekannte widerwärtige Ge- ruch oder geradezu Gestank des Benzins, für den die meisten Personen eine ganz besondere Empfindlichkeit besäßen, eine arge Belästigung dar und sei imstande, bei stetiger Wiederkehr oder fortdauernder Einwirkung schon an und für sich zu ernervieren und damit Appetit- losigkeit, Unlust zur Arbeit, morose Stimmung zu er- zeugen.

Zu dieser Gesundheitsschädigung komme nun aber noch eine ernstere, die den Grund in der häufig wieder- holten oder konstanten Einatmung der flüchtigen Gase des Benzins und des Rauches bei seiner Verbrennung habe, die, wenn auch durch die Luftbewegung zum Glück in erheblicher Verdünnung, nicht bloß bei längerem Auf- enthalt in der Garage, sondern auch in der Nachbarschaft, namentlich unter begünstigenden atmosphärischen Ver- hältnissen: tiefer Barometerstand, Windstille, schwüle Temperatur, Nebel — bei vielen Hausbewohnern Kopf- weh in zunehmendem Grade, bis zur Unertaglichkeit, sowie Blässe durch Sinken der Ernährung und Blut- bildung hervorzubringen vermöge. Denn das flüchtige Benzin sei ein Gemenge sehr giftiger Kohlenwasserstoffe: Benzol, Toluol, Xylol, bei der Verbrennung noch ge- mischt mit Kohlenäure und Kohlenoxyd, und rufe, in konzentrischer Form eingeatmet, akute Vergiftungs- erscheinungen hervor. Benommenen Kopf, Schwindel, Ohrensausen, Übelkeit, Erbrechen, Atemnot bis zur Ohn- macht mit Zittern und Zuckungen. Diese Dünste würden sich am meisten entwickeln in der Umgebung der Reservoi- s bei ihrer Füllung und Materialentnahme und der Neu- verproviantierung der Automobile.

Dazu geselle sich jedoch noch eine indirekte Gesund- heitsschädigung dadurch, daß die Umwohner, um dem lästigen Benzingeruch möglichst zu entgehen, gezwungen wären, hinter geschlossenen Fenstern und Türen in schlecht ventilierten Wohn-, Arbeits- und Schlafräumen zu ver- bleiben, den Aufenthalt auf Balkonen, offenen Veranden und in Gärten tunlichst zu vermeiden, und das gerade noch zu Zeiten, da die Witterungsverhältnisse am meisten gute Lüftung und recht ausgedehnten Aufenthalt im Freien gestatten würden. Und damit wären sie ähnlicher Gesundheitgefährdung ausgesetzt, wie man sie bei der schlechtbemittelten Bevölkerung so sehr bedauere und be- kämpfe: der Gefährdung durch Blutarmut, durch rheu- matische und katarthalische Leiden, Tuberkulose u. dergl. Noch in anderer Beziehung spiele indessen gesundheitlich das

Benzin eine gewisse Rolle, nämlich mit Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit, namentlich bei den nicht geringen Vor- räten, die auch bei der stärksten Einschränkung für einen solchen Betrieb erforderlich sein würden, und trotz der Vorschriften die in Voraussicht dieser Feuergefährlichkeit für den Fall der Ausführung des Projektes von der Bau- sektion I des Stadtrates gemacht worden seien: Ein- feuerung der Heizung außerhalb der Remise, Benzin- zisterne nicht eingebaut in die Remise, keine Lagerung von größeren Mengen von Benzin, Erstellung einer Feuerlösch- einrichtung.

Das Bewußtsein nämlich, infolge der leichten Ent- zündbarkeit und Explosionsgefährlichkeit des Benzins beständig gleichsam auf einem Pulverfasse zu sitzen, werde sicherlich das Ruhebedürfnis und Ruhegefühl das sonst schon durch die gewohnten Widerwärtigkeiten des Alltagslebens genügend geplagten Städters nicht gerade erhöhen, im Gegenteil ihm noch mit einer neuen, ihm wohlentbehrlichen Angst und Sorge belasten, ganz ab- gesehen von der eventuellen Erhöhung der Prämien für Gebäude- und Mobilversicherung in den benachbarten Häusern. (Schluß folgt.)

## Baufragen.

Ein Fachmann berichtet im „Bund“: Die Vor- stellungen, die man sich im allgemeinen von der Ent- stehung eines Hauses macht, sind vielfach unklar, ja selbst irrtümlich. Die Ursache dieser mangelnden Kennt- nis liegt darin, daß die Öffentlichkeit nur die Ausführung des Bauwerkes sieht, nicht aber die grundlegenden Vor- arbeiten. Wie am Bau die Steine sich zur Mauer fügen und über den Mauern das schützende Dach auf- gerichtet wird, ist uns durch die Gewohnheit selbst- verständlich geworden. Aber schon der innere Ausbau mit seinen besonderen Einrichtungen moderner Technik entzieht sich der Beobachtung, und vollends die schöpferische Arbeit, die den Plan zu dem Ganzen schafft, bleibt im Arbeitszimmer verborgen und gibt sich nur in ihren Auswirkungen kund.

Zwei verschiedene Kräfte wirken beim Entstehen eines guten Hauses zusammen: Die Gestaltung des Bau- gedankens durch den Architekten und die Ausführung desselben durch die Unternehmer und Bauhandwerker. Der Architekt löst die vom Bauherren gestellte Aufgabe, er ersinnt den Plan zum Bauwerk unter Berücksichtigung der Gesetze der Baukunst, er trachtet, mit den einfachsten Mitteln das Beste zu erreichen und das Zweckmäßige mit dem Schönen zu verbinden. So entsteht der Ent- wurf; ihm folgen die Baupläne, die Berechnungen und alle die Vorarbeiten, die vor Beginn der Bauausführung das künftige Bauwerk genau erkennen lassen und über die Baukosten Aufschluß geben. Erst nach Vollendung dieser Vorarbeiten kann die Ausführung beginnen. Bau- meister und Bauhandwerker kommen jetzt an die Reihe und geben dem vorläufig nur geplanten Haus greifbare Form und Gestalt.

Nun liegt die Frage nahe; Kann diese ge- samte Tätigkeit nicht in einer Person, dem Architekten oder dem Unternehmer vereinigt werden? In früheren Zeiten, da die Bauaufgaben — von Monumentalbauten abgesehen — einfacher waren und sich während langer Zeiträume gleich blieben, da namentlich die mit der Ausführung zusammenhängenden Fragen weniger verwickelt waren, konnten die von Grund verschiedenen Arbeiten der Projektierung und der Aus- führung eher in einer Hand vereinigt sein. Heute ist eine solche Vereinigung ohne Schaden nicht denkbar. Denn einerseits ist die Mannigfaltigkeit der Bauaufgaben